

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 225/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. September 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **M ü t z e** und **K r u s c h i n s k y**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 18. Juli 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf den Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Aufl 2002, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur dann gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Der Beschwerdeführer macht geltend, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht verletzt, indem es seinem Beweisantrag vom 12. Mai 2006, im Hinblick auf die von ihm behaupteten Verschlimmerungen seiner Erkrankung von Amts wegen ein orthopädisches Gutachten einzuholen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Damit hat er einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG bedeutet hier, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Beschwerdeführers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN).
- 4 Daran fehlt es hier. Es kann dahingestellt bleiben, ob der von dem Beschwerdeführer genannte Antrag - wie erforderlich (BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 210 mwN) - den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprach; es fehlt eine genaue Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte (§ 403 ZPO). Denn der Beschwerdeführer hat jedenfalls nicht hinreichend dargetan, aus welchen Gründen sich das LSG aus seiner rechtlichen Sicht zu der von ihm - dem Kläger - für notwendig gehaltenen Einholung eines Sachverständigengutachtens zwingend hätte



gedrängt fühlen müssen. Das Gericht ist grundsätzlich in der Würdigung der Sachverständigen-gutachten frei und kann zB auch ohne Einholung weiterer Gutachten von einem bereits eingeholten Gutachten abweichen (vgl Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244 o II mwN). Zur Freiheit der Beweiswürdigung gehört die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen. Bei einander widersprechenden Gutachten ist das Gericht nicht stets verpflichtet, ein weiteres Gutachten einzuholen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 128 RdNr 7e). Eine solche verfahrensrechtliche Pflicht besteht nur dann, wenn die vorliegenden Gutachten schwere Mängel aufweisen, in sich widersprüchlich sind, von unzutreffenden Voraussetzungen ausgehen oder Zweifel an der Sachkunde oder Sachlichkeit des Sachverständigen erwecken (BSG Beschluss vom 11. Mai 1999 - B 2 U 60/99 B). Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers nicht zu entnehmen.

- 5 Die übrigen Ausführungen des Klägers in diesem Zusammenhang, insbesondere der Hinweis auf die seiner Ansicht nach unzureichende Beschäftigung des LSG mit den "sogenannten Folgeerkrankungen", betreffen im Kern die Beweiswürdigung durch das LSG und sein Beweisergebnis. Solche gegen die Beweiswürdigung gerichteten Rügen können jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen, weil § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG es ausdrücklich ausschließt, die Nichtzulassungsbeschwerde auf Fehler der Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG zu stützen. Von einer weiteren Begründung wird insoweit abgesehen, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 3 Halbs 2 SGG).
- 6 Auch soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügt, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen. Er trägt hierzu vor, er habe auf die "Anfrage des LSG vom 02.05.2006, ob die Berufung durch Beschluss entschieden werden kann, mitgeteilt, dass er mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht einverstanden ist". Er "hätte in der mündlichen Verhandlung die Verschlimmerung seiner Beschwerden geschildert und diese auch noch näher darlegen können". Er übersieht indes, dass das LSG mit seinem Schreiben vom 2. Mai 2006, auf das der Beschwerdeführer Bezug nimmt, nicht nach seinem Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil gemäß § 124 Abs 2 SGG gefragt, sondern eine Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 2 Satz 2 SGG vorgenommen hat.
- 7 Für eine Entscheidung durch Beschluss gemäß § 154 Abs 4 Satz 1 SGG ist indes das Einverständnis der Beteiligten nicht erforderlich. Das LSG kann vielmehr in dieser Weise verfahren, wenn es die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Über die Frage, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, entscheidet das Gericht nach seinem Ermessen; das Revisionsgericht kann auf Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde nur prüfen, ob das LSG erkennbar von diesem Ermessen fehlerhaften Gebrauch gemacht hat, indem es etwa von sachfremden Erwägungen oder aufgrund grober Fehleinschätzung von einer mündlichen Verhandlung abgesehen und im vereinfachten Verfah-



ren durch Beschluss entschieden hat (BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1 mwN). Ein solche grobe Fehleinschätzung wird hier nicht dargetan. Der bloße Umstand, dass der Kläger in einer mündlichen Verhandlung weiter vorgetragen hätte, reicht dafür jedenfalls nicht aus. Dass die Entscheidung durch Beschluss eine "Überraschungsentscheidung" gewesen sei, kann der Beschwerdeführer nicht darlegen, da er - anwaltlich vertreten - mit dieser Möglichkeit aufgrund der Anhörungsmitteilung vom 2. Mai 2006 und des Schreibens des LSG vom 29. Mai 2006 hätte rechnen müssen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer auch nicht dargetan, welcher Vortrag genau durch die Entscheidung des Gerichts ohne mündliche Verhandlung unterblieben sein und inwiefern die Entscheidung darauf beruhen soll. Ferner hat der Beschwerdeführer nicht dargetan, aus welchen Gründen er gehindert war, die unterbliebenen Ausführungen innerhalb der vom LSG gesetzten - ausreichend bemessenen - Frist schriftsätzlich vorzubringen.

- 8 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

